

# Allgemeine Einkaufs- & Bestellbedingungen der AXXUM-Gruppe

## 1. Allgemeines/Geltungsbereich/Form

Die Einkaufs- und Bestellbedingungen der AXXUM-Gruppe (im Folgenden AXXUM) gelten ausschließlich. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten erst nach schriftlicher Zustimmung durch AXXUM, ansonsten gelten sie nicht. Die Einkaufs- und Bestellbedingungen von AXXUM gelten auch dann, wenn AXXUM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Lieferbedingungen die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Abweichende allgemeine oder besondere Bedingungen des Auftragnehmers sind für uns nur verbindlich, wenn wir uns mit ihnen ausdrücklich schriftlich einverstanden erklären. Sie werden auch nicht mit der Annahme der Lieferung/Leistung anerkannt. Alle Vereinbarungen, die zwischen AXXUM und dem Lieferanten zwecks Vertragsabschlusses getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich festzuhalten. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge auf Basis der vereinbarten Konditionen. Diese Bedingungen gelten ferner nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## 2. Angebote/Bestellung

Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

Die Erstellung und Zusendung von Angeboten durch Lieferanten ist für AXXUM kostenlos und unverbindlich. Lieferverträge und Lieferabrufe sowie Änderungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Lieferabrufe/Bestellungen können auch durch Datenübertragung erfolgen, wenn die Möglichkeiten hierzu bestehen. In Ausnahmefällen haben mündliche Bestellungen oder Vereinbarungen nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Von der Bestellung abweichende Lieferungen/Leistungen, die der Auftragnehmer eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen oder Mehrlieferungen, die nicht schriftlich bestellt sind, begründen keinen Zahlungsanspruch des Auftragnehmers. Für etwaige Herausgabeansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen. Ferner muss bei einer vom Gerichtsstand abweichenden Empfangsstelle AXXUM vor Verladung der bestellten Ware über den voraussichtlichen Anliefertermin informiert werden.

## 3. Preise & Verpackung

Vereinbarte Gesamt- oder Einzelpreise sind Festpreise und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf von AXXUM veranlassten nachträglichen Änderungswünschen oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von AXXUM oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von AXXUM beruhen. Die Preise verstehen sich frei der von AXXUM angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Sollte unfreie Lieferung gesondert vereinbart sein, so übernimmt AXXUM nur die günstigsten Frachtkosten; es sei denn AXXUM hat eine besondere Art der Beförderung vorgeschrieben. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen.

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat AXXUM hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

## 4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf AXXUM über, sobald die Ware an der angegebenen Empfangsstelle eingegangen und den zuständigen Annahmestellen ordnungsgemäß übergeben ist.

## 5. Lieferzeitpunkt

Lieferfristen gelten vom Tage des Bestellschreibens. Für die Erfüllung der vereinbarten Lieferfrist gilt der Zeitpunkt des Eintreffens der bestellten Lieferung in dem Werk von AXXUM. Bei Abrufbestellungen kann der Lieferant nur nach ausdrücklichem Abruf liefern.

# Allgemeine Einkaufs- & Bestellbedingungen der AXXUM-Gruppe

## 6. Lieferverzug

Im Falle des Lieferverzugs stehen AXXUM die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist AXXUM berechtigt nach erfolgreichem Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens nach 6 Arbeitstagen respektive 7 Kalendertagen, einen entsprechenden Deckungskauf zu tätigen.

Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen enthält in keinem Fall einen Verzicht auf irgendwelche Ersatzansprüche. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder der Fertigung voraus oder treten von ihm nicht zu beeinflussende Umstände auf, die ihn an der termingerechten Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, hat der Lieferant dies AXXUM unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, haftet er in gleicher Weise wie bei von ihm verschuldeter Lieferverzögerung. Bei Betriebseinstellung oder dauernder Zahlungsunfähigkeit der Abnehmer von AXXUM, ist AXXUM berechtigt, nach Wahl Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten sind die bis zum Rücktritt zur Vertragsausführung bereits entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Bereits erbrachte Teillieferungen an AXXUM werden dem Lieferanten vergütet.

Ist der Lieferant in Verzug, kann AXXUM – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. AXXUM bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien, Bürgerkrieg, Krieg oder kriegsähnliche Zustände und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen AXXUM zum Rücktritt von Bestellungen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## 8. Gewährleistung

Für die Rechte AXXUMs bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferungen/Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten neuesten Regeln der Technik bzw. den DIN-Vorschriften entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistung verlängert sich automatisch, falls Mängel bei Lieferung nicht sichtbar sind. Bei Maschinen/Anlagen beträgt die Gewähr mindestens ein Jahr vom Tage der Inbetriebnahme an, für Bauleistungen gilt das BGB.

Insbesondere wird für Geräte, Maschinen, Betriebs- und Arbeitsmittel gewährleistet, dass die Ausführung den z.Z. der Lieferung geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Die vertraglich zugesicherten Eigenschaften gelten uneingeschränkt. Insbesondere können seitens des Lieferanten keine die jeweilige Branche betreffenden Regeln, Gewohnheiten und Gebräuche geltend gemacht werden.

## 9. Mangelhafte Lieferungen/Leistungen

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen AXXUM ungekürzt zu. Im Fall von § 439 BGB ist AXXUM berechtigt vom Lieferanten nach deren Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw.

# Allgemeine Einkaufs- & Bestellbedingungen der AXXUM-Gruppe

einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Ansprüche wegen eines Mangels verjähren, ausgenommen von Ansprüchen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an AXXUM. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, AXXUM musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Lieferung bzw. Leistung und die Verwendung der gelieferten Sachen Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden. Die Ausstellung von Empfangsquittungen und etwa geleistete Zahlungen unsererseits bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.

## 10. Zahlung

Rechnungen sind nicht den Sendungen beizufügen, sondern getrennt, nach Lieferung, für jede Bestellung oder jeden Abruf gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer in digitaler Form einzureichen. Sie sind AXXUM erst nach vollständiger Erfüllung der Liefer- bzw. Teillieferverpflichtungen zu übersenden. Basis für die Zahlungsfrist ist der Rechnungseingang (Eingangsstempel); somit muss das Rechnungsdatum nicht unbedingt maßgeblich sein. Bei elektronischen Rechnungen ist maßgeblich der Eingang auf der durch AXXUM benannten zentralen Emailadresse für den Rechnungseingang.

Ab Rechnungseingang zahlt AXXUM innerhalb von 14 Tagen abzgl. 3% Skonto, 45 Tagen netto; anderslautende Zahlungsvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und – sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören – nicht vor deren vertragsmäßiger Übergabe an AXXUM. Der Lieferant ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Bei verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

Ist die Leistung von Anzahlungen vereinbart, denen noch kein entsprechender Gegenwert gegenübersteht, ist AXXUM berechtigt, Zug um Zug gegen Leistung der Anzahlung, die Stellung einer in gleicher Höhe lautenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu verlangen. Nach vollständiger Erfüllung bzw. Abnahme der Leistung wird der Bürge aus der Bürgschaft entlassen und die Bürgschaftserklärung zurückgegeben. Die Kosten der Bürgschaft trägt der Lieferant.

Für die Bezahlung sind die bei AXXUM ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung ist AXXUM berechtigt die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen, ausgenommen von Geldforderungen, aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

## 11. Verpflichtungen zum Mindestlohn

Für unsere Aufträge über Dienst- oder Werkleistungen sowie Werklieferungen innerhalb Deutschlands verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns“ vom 11. August 2014, in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten. Ferner wird er keine Nachunternehmer oder Verleiher beauftragen, von deren Beachtung des Mindestlohngesetzes er sich nicht unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt überzeugt hat. Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Falle einer behördlichen Prüfung unverzüglich alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch ihn und seine Nachunternehmer oder Verleiher – auch in einer Nachunternehmerkette - bereit zu stellen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus dem vorgenannten Absatz steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## 12. Nachhaltigkeits- & Ethikrichtlinien für Lieferanten

Unsere Lieferanten verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeiten unter Berücksichtigung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, ethischen und sozialen Standards zu führen. Ziel ist es, eine verantwortungsvolle, faire und umweltfreundliche Wertschöpfungskette sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird von allen Lieferanten und Geschäftspartnern erwartet, dass sie nachhaltige und ethische Verfahren entlang der gesamten Wertschöpfungskette implementieren und kontinuierlich weiterentwickeln. Zu den zentralen Anforderungen gehören:

1. **Abfallminimierung** – Umsetzung von Strategien zur Reduktion, Wiederverwendung und Recycling, um Ressourcenverschwendung zu vermeiden.
2. **CO<sub>2</sub>-Reduktion** – Maßnahmen zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks, z. B. durch Energieeffizienz, erneuerbare Energien und optimierte Logistikprozesse.

## Allgemeine Einkaufs- & Bestellbedingungen der AXXUM-Gruppe

3. **Umweltfreundliche Materialien & Technologien** - Einsatz ressourcenschonender Materialien und nachhaltiger Technologien zur Reduzierung negativer Umweltauswirkungen.
4. **Umweltschutz** - Bevorzugung von Lieferanten mit anerkannten Zertifizierungen wie ISO 14001, um nachhaltige Betriebsprozesse sicherzustellen.
5. **Menschen- & Arbeitsrechte** - Engagement zur Bekämpfung von Zwangs- und Kinderarbeit, zur Abschaffung von Diskriminierung und zur Sicherung guter Arbeitsbedingungen
6. **Arbeitssicherheit** - Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Sicherheit
7. **Anti-Korruption & Anti-Bestechung** - Verbot unethischer Geschäftspraktiken wie Bestechung und Korruption. Hinweisgebersysteme sind bereitzustellen.
8. **Datenschutz (DSGVO)** - Schutz sensibler Daten durch Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. DSGVO) und Implementierung sicherer IT-Strukturen.
9. **Verantwortung in der Lieferkette** - Lieferanten müssen sicherstellen, dass auch ihre Unterlieferanten diese Standards einhalten, u. a. durch Audits und Schulungen.
10. **BME – Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct)** - AXXUM hat sich zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinie des Bundesverbands Material, Einkauf und Logistik e.V. (BME) verpflichtet. AXXUM fordert den Lieferanten auf, die Inhalte dieser Verhaltensrichtlinie ebenfalls zu befolgen.

Darüber hinaus verpflichten sich die Lieferanten zur Einhaltung aller relevanten umwelt- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie internationaler Standards. Sie werden aufgefordert, aktiv Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen und ethischen Entwicklung zu unterstützen. Die nachhaltige und ethische Ausrichtung der Lieferkette ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie.

### 13. Sonstige Bedingungen → Geheimhaltung & Eigentumsvorbehalt

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

### 14. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz Wuppertal. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

### 15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommende wirksame Bestimmung ersetzt.